

Gesetzentwurf

der Landesstudierendenvertretung

Gesetz zur Reform der Studierendenvertretungen (Studierendenvertretungsreformgesetz – StudVRG)

A. Zielsetzung

Die vorgeschlagenen Änderungen bieten die gesetzliche Grundlage dafür, daß sich die Studierenden an den Hochschulen des Landes selbst organisieren und ihre eigenen Belange angemessen wahrnehmen können, auch gegenüber Hochschule und Gesellschaft. Sie beenden die jahrzehntelange Beschränkung der Studierenden-schaften, die eine wirksame politische Arbeit an der Hochschule und in der Öffentlichkeit für die Belange der Studierenden vollständig unmöglich machte.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Studierendenschaft erlangt Rechtssicherheit durch möglichst umfassende, klare Definition ihrer Befugnisse bei gleichzeitiger Sicherung größtmöglicher Autonomie. Die Studierendenschaft wird als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule in das Landeshochschulgesetz aufgenommen. Die Kompetenzen der Studierendenschaft werden wesentlich erweitert, insbesondere um Satzungs- und Beitragsautonomie sowie ein politisches Mandat, um ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

C. Alternativen

Erweiterung der Kompetenzen auf ein allgemeinpolitisches Mandat.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Reform der
Studierendenvertretungen
(Studierendenvertretungsreformgesetz –
StudVRG)**

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 65b“ durch die Angabe „§ 65c“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 65b“ durch die Angabe „§ 65c“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Wahlordnung.“ ein neuer Satz „Vom Grundsatz der Direktwahl kann bei der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abgewichen werden, wenn die Elementarsatzung gemäß § 65 Absatz 3 dies vorsieht.“ eingefügt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Grundordnung.“ ein neuer Satz „Vom Grundsatz der Direktwahl kann bei der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abgewichen werden, wenn die Elementarsatzung gemäß § 65 Absatz 3 dies vorsieht.“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder einer Studierendenschaft“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder eine Studierendenschaft“ eingefügt.

6. § 43 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Hochschule“ werden die Wörter „oder Studierendenschaft“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Wörter „oder Studierendenschaften“ eingefügt.

7. § 60 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 7 wird die Angabe „§ 65b“ durch die Angabe „§ 65c“ ersetzt.

8. § 65 erhält folgende Fassung:

§ 65

Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Einschreibung als Student/Studentin **oder Doktorand/Doktorandin** (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Den Studierenden darf wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft und in der Selbstverwaltung kein Nachteil entstehen.

(2) Die Studierendenschaft vertritt und fördert die Belange der Studierenden. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft,
2. die Förderung der politischen Bildung und die Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft,
3. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes,
4. die Förderung der Integration und Gleichstellung der Studierenden innerhalb der Studierendenschaft sowie in Hochschule und Gesellschaft,
5. die Pflege und Förderung der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und der Mobilität der Studierenden, und
6. die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie kann für Publikationen und Stellungnahmen Medien aller Art nutzen.

(3) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen. Sie gibt sich eine Elementarsatzung, in der insbesondere

1. Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft,

2. die Amtszeit und das Wahl- oder Bestellungsverfahren der Mitglieder dieser Organe und

3. die Wahl- oder Bestellungsverfahren für die Mitglieder der Gremien der Hochschule und des Studentenwerks

zu regeln sind. Die Elementarsatzung kann Organe vorsehen, die die Studierenden einer Fakultät oder eines oder mehrerer Fachbereiche oder Studiengänge vertreten. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Beiträge erheben. Dabei sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft eingezogen und vollstreckt.

(5) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag oder einen Wirtschaftsplan über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf. Die Studierendenschaft verfügt gemäß ihrer Beschlüsse über diese Mittel; Absatz 6 bleiben unberührt. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(6) Der Vorstand der Hochschule führt die Rechtsaufsicht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

(7) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume, Personal- und Sachmittel zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(8) Die Studierendenschaft hat das Recht, im Rahmen ihrer Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

9. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen“ durch das Wort „Belange“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

dd) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz: „§ 65 gilt mit Ausnahme von Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

10. Nach § 65a wird ein neuer § 65b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 65b Landesstudierendenvertretung

(1) Die Studierendenschaften der Hochschulen sind Mitglieder der Landesstudierendenvertretung. Das Nähere regelt die Satzung der Landesstudierendenvertretung.

(2) Die Landesstudierendenvertretung vertritt die Belange der Studierendenschaften auf Landesebene und ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes und des Studentenwerksgesetzes berühren, zu hören.

11. Im bisherigen § 65b wird in der Überschrift die Bezeichnung „§ 65b“ durch die Bezeichnung „§ 65c“ ersetzt.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen

Artikel 2

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „vom Senat auf Grund von Wahlvorschlägen“ werden durch die Wörter „von der Studierendenschaft“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „gewählt“ werden die Wörter „; das Nähere regelt die Elementarsatzung gemäß §65 Absatz 3 Landeshochschulgesetz.“ eingefügt.

2. Die Sätze 4 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Erlaß der Elementarsatzung

(1) Zum erstmaligen Erlaß der Elementarsatzung hat die Studierendenschaft in der Vorlesungszeit eine Urabstimmung von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen Dauer durchzuführen. Sie wird dabei von der Hochschule unterstützt. Die Urabstimmung soll spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

(2)

[Die Landesstudierendenvertretung hat sich noch nicht über die Quorumsfrage geeinigt. Formulierung und Begründung werden ggf. nachgereicht.]

(3) Solange die Elementarsatzung nicht rechtskräftig zustandekommt, nehmen AStA und den Fachschaften nach der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes die Aufgaben nach § 65 Abs. 2 wahr. Befugnisse nach § 65 Abs. 4, 5 stehen diesen nicht zu. Im Falle des Satzes 1 findet § 9 des Studentenwerkgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Konstituierung der Landesstudierendenvertretung

Spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll eine konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung stattfinden, bei der über die Satzung der Landesstudierendenvertretung abgestimmt wird. Bei dieser Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Satzung muß mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und von mindestens einem Viertel der Mitglieder angenommen werden. Schriftlich abgegebene Stimmen nicht anwesender Studierendenschaften werden berücksichtigt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Statusgruppe an den Hochschulen. Seit der Beschränkung der Studierendenschaft auf Kultur, Sport und soziale Förderung mangelt es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage für eine angemessene Vertretung ihrer Belange. Durch die nachfolgenden Änderungen wird die Studierendenschaft mit den notwendigen Kompetenzen und Rechten ausgestattet, ihre Organisation und Repräsentation selbst zu festzulegen. Durch diese umfassende Autonomie wird es wieder möglich, dass das breite Spektrum studentischer Interessen in einem klaren gesetzlichen Rahmen, der Rechtssicherheit gewährleistet, sinnvoll, zielführend und effizient vertreten und gefördert wird. Die Eckpfeiler der Reform sind die Aufwertung des rechtlichen Status, Satzungs- und Finanzautonomie.

2. Der rechtliche Status als Teilkörperschaft öffentlichen Rechts ist für die Studierendenschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabdingbar. Sie muss als Körperschaft in der Lage sein, unabhängig von der Hochschule zu agieren, sowie gerichtlich und außergerichtlich aufzutreten. Über die Organe der Studierendenschaft bestimmen die Studierenden dabei selbst und unmittelbar, ebenso über die demokratische Kontrolle der Wahrnehmung der Aufgaben. Die gewählten Organe der Studierendenschaft nehmen (gesetzliche) Aufgaben wahr und vertreten die Gesamtheit der Studierenden. Daher wird von einer Austrittsmöglichkeit abgesehen: Mit der Immatrikulation und dem damit verbundenen Status als Studentin bzw. Student sind die Studierenden Mitglieder der Studierendenschaft. Die Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft kann nur durch eine Mitgliedschaft aller Studierenden erfolgen.

3. Die Satzungsautonomie ist erforderlich, da die hohe Diversität an Hochschulformen und Hochschulgrößen individuelle Gestaltungen erfordern, damit an den jeweiligen Standorten eine funktionale Studierendenvertretung möglich wird. Dies kann, bedingt durch demokratische Grundprinzipien, nur von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Die Struktur wird von denen demokratisch legitimiert werden, deren Belange innerhalb dieser vertreten werden.

4. Die finanzielle Unabhängigkeit der Studierendenschaft wird durch die Beitragshöhe gewährleistet. Die Aufgaben, die die Studierendenschaft für ihre Mitglieder wahrnimmt, können nur von diesen selbst in Solidargemeinschaft getragen werden. Wo dies auf Grund bestimmter Sonderfälle (z.B. geringe Studierendenzahl) nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Beitrag möglich wäre, muss den Studierendenschaften durch ihre Hochschule in angemessener Form Förderung zustehen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 9

Zu Absatz 1

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65b.

Zu Absatz 8

Um die Satzungsautonomie der Studierendenschaft zu gewährleisten, werden diese Einschränkungen von Entscheidungsfindungsprozessen aufgehoben.

Zu Nummer 2 – § 18

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65b.

Zu Nummer 3 – § 19

Aus der Satzungsautonomie der Studierendenschaft folgt, daß sie selbst Herrin des Verfahrens ist, nach dem ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten bestimmt werden. Daher muß sie vom Regelfall der Direktwahl abweichen können. Dies kann jedoch nur durch die

Elementarsatzung geschehen. Falls sich der Amtsantritt eines nachfolgenden Senators oder einer nachfolgenden Senatorin verschiebt, werden die Geschäfte nach § 9 Absatz 2 Satz 4 von den bisherigen Amtsinhaber weitergeführt.

Zu Nummer 4 – § 25

Zu Absatz 2

Aus der Satzungsautonomie der Studierendenschaft folgt, daß sie selbst Herrin des Verfahrens ist, nach dem ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten bestimmt werden. Daher muß sie vom Regelfall der Direktwahl abweichen können. Dies gilt auch für die Fakultätsebene. Dies kann jedoch nur durch die Elementarsatzung geschehen. Falls sich der Amtsantritt eines nachfolgenden Fakultätsrats oder einer nachfolgenden Fakultätsrätin verschiebt, werden die Geschäfte nach § 9 Absatz 2 Satz 4 von der/dem bisherigen Amtsinhabenden weitergeführt. Der Wahl fakultätsfremder Studierender in den Fakultätsrat steht § 22 Abs. 3 S. 2 entgegen.

Zu Absatz 4

Wer die Studierenden einer Fakultät, eines Fachbereichs oder eines Studiengangs vertritt, bleibt der Studierendenschaft überlassen, um deren Satzungsautonomie zu gewährleisten. Die Fachschaft in ihrer bisherigen Form wird dadurch obsolet.

Zu Nummer 5 – § 42 Absatz 2

Zu Satz 1

Wie das Studentenwerk fördert auch die Studierendenschaft die sozialen Belange der Studierenden. Daher kommt ihr auch das Antragsrecht auf Übertragung solcher Aufgaben zu. Das in §§ 2, 3, 14 Absatz 3 StWG festgelegte Verfahren stellt die angemessene Beteiligung des Landtags, des Ministeriums und der betroffenen Einrichtungen bei der Übertragung der Aufgaben sicher. Bei einer Aufgabenübertragung wäre eine Umwidmung der entsprechenden Zuweisung im Staatshaushaltsplan zu prüfen.

Zu Satz 2

Aus dem Antragsrecht entsteht auch die Pflicht, die Folgen der Übertragung abzuschätzen und dafür einen Vorschlag zu unterbreiten.

Zu Nummer 6 – § 43

An Hochschulstandorten mit mehreren Hochschulen können Studierendenschaften ihre Betreuungs- und Förderangebote durch gegenseitige Vereinbarung besser koordinieren. So können beispielsweise Beratungsleistungen oder Verhandlungen mit den ortsansässigen Verkehrsunternehmen zu Semestertickets gebündelt werden und damit kostengünstiger für die Studierenden der verschiedenen Hochschulen angeboten werden. Da die Studierendenschaft die übertragenen Aufgaben als Teil der Hochschule wahr nimmt, kann eine Änderung des Absatzes 1 unterbleiben.

Zu Nummer 7 – § 60 Absatz 2

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65b.

Zu Nummer 8 – § 65

Zu Absatz 1

Der Eintritt in die Studierendenschaft erfolgt gleichzeitig mit dem Eintritt in die Hochschule. Ein Austrittsrecht, das den Verlust des Anspruchs auf die Leistungen der Studierendenschaft sowie des aktiven und passiven Wahlrechts nach sich zöge, ist nicht vorgesehen. Dies dient zum einen der Vereinfachung der Verwaltung der Studierendenschaft, die ihre Leistungen nur an Mitglieder erbringt, und der Hochschule, die einen einheitlichen Satz für die Studierendenschaft einziehen kann. Zum anderen garantiert es der Studierendenschaft Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Mittel durch die Beiträge der Studierenden. Die Rechtsfähigkeit garantiert der Studierendenschaft eine angemessene Handlungsfreiheit, insbesondere den Abschluß von Verträgen zur Bereitstellung eines Semestertickets oder Mietverträge für Räumlichkeiten außerhalb der Hochschule. Als Teil der Hochschule wirkt die Studierendenschaft über die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten hinaus an deren Selbstverwaltung

mit. Der Ausgleich der Gremientätigkeit entspricht der Regelung des § 37 Absatz 3 HRG. Er wird von der Hochschule insbesondere durch die Bescheinigung von Gremientätigkeit und die Verlängerung von Studien- und Prüfungsfristen gewährleistet.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der Studierendenschaft werden klar und gleichzeitig umfassend geregelt, um ihr einen angemessenen Handlungsspielraum im Rahmen ihrer abgegrenzten Befugnisse zu gewähren. Die Förderung der politischen Bildung und Ermöglichung der Meinungsbildung wird insbesondere durch Podiumsdiskussionen, Vorträge, Mitteilungsblätter und andere Informationsverbreitung zu bestimmten Themen erreicht. Dazu ist der unbeschränkte Zugang zu Medien aller Art unabdingbar. Mobilität bezieht sich nicht nur auf die akademische Mobilität durch Studienplatzwechsel und Auslandsstudium, sondern auch auf die Mobilität am Studienort, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie – im Zusammenspiel mit Gleichstellung, Integration und der Förderung sozialer Belange – auf die Mobilität gehandicapter und chronisch kranker Studierender. Damit die Studierendenschaft auf diesen Feldern überhaupt gestaltend tätig werden kann, wird ihr ein politisches Mandat übertragen.

Zu Absatz 3

Die Elementarsatzung ist Kernstück der Satzungsautonomie der Studierendenschaft und entspricht in ihrer Funktion der Grundordnung der Hochschulen. Alle für das Handeln der Studierendenschaft wesentlichen Regelungen sind darin aufzunehmen. Dazu gehören auch die Organe auf Fakultäts- und Fachbereichs- bzw. Studiengangsebene sowie etwaige Abweichungen vom Regelfall der Direktwahlen für die Hochschulgremien. Soweit sich Wahlordnungen der Hochschulen auf die Studierendenschaft erstrecken, sind diese anzupassen. Die Wahlgrundsätze nach § 9 Abs. 8 bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Um die finanzielle Unabhängigkeit der Studierendenschaft sicherzustellen, kann die Studierendenschaft Beiträge erheben, soweit ihre Aufgaben dies erfordern. Den sozialen Verhältnissen der Studierenden kann bei der Beitragsfestsetzung oder durch Erlaß- und Rückzahlungsregelungen Rechnung getragen werden.

Zu Absätzen 5 und 6

Der Haushaltsvoranschlag bzw. Wirtschaftsplan bietet Gewähr für eine geregelte Mittelplanung und -verwendung. Der Vorstand hat rechtswidrige Beschlüsse im Rahmen seiner Aufsichtspflicht zu unterbinden.

Zu Absatz 7:

Die Hochschulen sind zur Förderung der Studierendenschaften verpflichtet. Dazu gehört, daß die Benutzung von Hochschuleinrichtungen kostenfrei gestattet wird und daß ein Grundstock an Personal- und Sachmitteln zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere bei Hochschulen mit geringer Studierendenzahl ist die Studierendenschaft auf zusätzliche Förderung durch die Hochschule angewiesen, damit nicht unverhältnismäßig hohe, sozial unangemessene Beiträge erhoben werden müssen. Solche Zuschüsse sollen sich an der Höhe des derzeitigen AStA-Budgets orientieren. Eine Beitragserhebung bleibt durch solche Sonderregelungen unberührt.

Zu Absatz 8

Übernahme des bisherigen § 25 Absatz 4 Satz 8.

Zu Nummer 9 – § 65a

Die Studierendenschaft der DHBW erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Studierendenschaften mit Ausnahme der Verwaltungsstruktur. Diese bleibt in den Regelungen des § 65a bestehen.

Zu Nummer 10 – § 65b

Die Landesstudierendenvertretung ist zentraler Ansprechpartner der Landesregierung, des Landtags, der Rektorenkonferenzen und aller weiterer Akteure auf Landesebene. Um die Mitspracherechte der Studierenden auf dieser Ebene zu stärken, ist sie an den sie betreffenden Gesetzesvorhaben zu beteiligen.

Zu Nummer 11 – § 65c

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 65b.

Zu Nummer 12 – Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 65b.

Zu Artikel 2 (Änderung des Studentenwerkesgesetzes)

Aus der Satzungsautonomie der Studierendenschaft folgt, daß sie selbst Herrin des Verfahrens ist, nach dem ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten bestimmt werden. Dies kann jedoch nur durch die Elementarsatzung geschehen. Die diesbezüglichen Regelungen im **StWG** sind damit obsolet.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1 (Erlaß der Elementarsatzung)

Zu Absatz 1

Die genaue Ausgestaltung der Urabstimmung bleibt der durchführenden Studierendenschaft überlassen. Durch die Festlegung des Abstimmungszeitraums auf eine Vorlesungswoche soll eine hohe Beteiligung sichergestellt werden. Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft dabei mit der Bereitstellung von Abstimmungsräumlichkeiten, Wahlurnen und Personal, soweit die Studierendenschaft dies benötigt. Sofern eine gültige Abstimmung erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zustandekommt, hebt dies die Gültigkeit der Elementarsatzung nicht auf.

Zu Absatz 2

[Die Landesstudierendenvertretung hat sich noch nicht über die Quorumsfrage geeinigt. Formulierung und Begründung werden ggf. nachgereicht.]

Zu Absatz 3

Solange die Elementarsatzung nicht rechtsgültig zustandekommt, stellt diese Regelung die Kontinuität der Repräsentation der Studierenden nach dem bisherige System sicher. Es kann die Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG wahrnehmen. Da dieses System jedoch nicht von den Studierenden legitimiert ist, darf es keine Beiträge erheben.

Zu § 2 (Konstituierung der Landesstudierendenvertretung)

Die Landesstudierendenvertretung soll sich zeitnah nach den Urabstimmungen in den Studierendenschaften konstituieren. Sofern eine gültige Abstimmung erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zustandekommt, hebt dies die Gültigkeit der Satzung nicht auf.

Für die Landesstudierendenvertretung

Hermann J. Schmeh
Laura E. Maylein